

Beilage 6 detailliert rekonstruiert) zur Analyse seines Hofes und zur Rekonstruktion des Brünner Besitzes des markgräflichen Hofadels sowie zu Jobsts mährischer Stadtpolitik über. Das 6. Kapitel ist der höfischen Kultur in Brünn gewidmet, das 7. dann Jobsts Kanzlei und Rat. Insgesamt sieben quellenkundliche Beilagen bieten wichtiges Material.

Ivan Hlaváček

---

Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Teil 1. Ahlen – Mülheim; Teil 2. Münster – Zwillbrock, hg. Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44 = Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2) Münster 1992 bzw. 1994, Aschendorff, 641 S. bzw. 800 S., 1 Karte, ISBN 3-402-06886-9 bzw. 3-402-06888-5, je DEM 78. – Das bedeutende Nachschlagewerk bietet für jedes Kloster und Stift Westfalens Informationen nach einem festen Muster, von denen die Hauptgliederungen des tief untergliederten Schemas folgende sind: Kurzinformation; Geschichte und Bedeutung der Institution; Archivalien; Bau- und Kunstdenkmäler; „Institutsvorstände“ (Abtlisten usw.); Literaturverzeichnis. Der zweite Band enthält auch ausführliche Register (S. 510–794) sowie eine Kartierung der Klöster Westfalens. Derartige Nachschlagewerke werden eher durch ständige Benutzung als durch Stichproben von Rezensenten auf den Prüfstein gelegt; die ersten Erfahrungen des Rezensenten sind durchgehend positiv.

T. R.

Thomas SCHILP, *Consules rempublicam Tremoniensem gubernantes*. Die Entwicklung der reichsstädtischen Autonomie Dortmunds im Jahrhundert der staufischen Königsherrschaft, BDLG 131 (1995) S. 51–111, rekonstruiert aus den lückenhaften Quellen die Bildung einer autonomen Bürgergemeinde im Zentrum eines alten Reichsgutkomplexes. Ausgangspunkt war ein (erschlossenes) Gerichtsprivileg Konrads III. für den Ort, der 1232 als Reichsstadt bezeugt ist und in dem sich bis spätestens 1236 eine *universitas civium* gebildet hatte. Die Kompetenzen des reichsministerialischen Grafen wurden 1241 vertraglich begrenzt und die autonome Gemeindebildung mit dem Ratswahlstatut von 1260 abgeschlossen. In der Zeugenliste des DF. I 81a wird übrigens nicht „Daniel von Orden, der Pädagoge von Herzog Heinrich dem Löwen“ (S. 70) genannt, sondern *Daniel de Orden* und *Henricus pedagogus*.

K. N.

Kirstin CASEMIR – Uwe OHAINSKI, Niedersächsische Orte bis zum Ende des ersten Jahrtausends in schriftlichen Quellen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 2 = Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 34) Hannover 1995, Hahnsche Buchhandlung, 167 S., 1 Karte, ISBN 3-7752-5843-4, DEM 42. – Das Verzeichnis ersetzt D. Hellfaier – M. Last, „Historisch bezeugte Orte in Niedersachsen bis zur Jahrtausendwende“ (1976). „Insgesamt ergab sich eine Zunahme der belegten Orte gegenüber Hellfaier/Last von 565 auf 955, von denen 91 nicht näher lokalisierbar sind“ (S. 13). Das Jahr 1000 gilt allerdings nicht strikt als untere Zeitgrenze, da